

# Fragen & Antworten zur Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie

Stand: 14.03.2017

---



MEP Othmar Karas

## **Warum werden rechtmäßige Waffenbesitzer kriminalisiert?**

Die Kriminalisierung von rechtmäßigen Feuerwaffenbesitzern ist in keinem Fall das Ziel oder die Intention der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie. Bei der Vielzahl von Schreiben, die meine Kollegen und Kolleginnen der ÖVP-Delegation, andere Abgeordnete des Europäischen Parlaments und mich erreicht haben, ist allerdings gerade diese Sorge deutlich geworden. Dies ist zum Teil auf die Inhalte des Europäischen Kommissionsvorschlags zurückzuführen, der eindeutig zu weit ging und bis heute noch in vielen Schreiben als Referenztext zu Fragen angegeben wird. Der Kommissionsvorschlag ist maßgeblich überarbeitet worden. Die neu eingeführten Rechtsbestimmungen haben eine bessere Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen und essenziellen Bestandteilen zum Ziel und sollen den Umbau von deaktivierten zu reaktivierten Feuerwaffen sowie den Umbau von Schreckschusspistolen massiv erschweren. Der neue Text zur Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie ist unter folgendem Link zu finden: <http://bit.ly/2mmmUln>.

## **Warum liegt die Kompetenz für die Waffenrichtlinie bei der Europäischen Kommission? Warum wird diese Thematik europarechtlich behandelt und unterliegt nicht ausschließlich nationalstaatlicher Kompetenz?**

Bei der Waffenrichtlinie handelt es sich nicht um einen neuen Legislativakt zu diesem Thema, sondern um eine Überarbeitung der bestehenden Waffenrichtlinie. Die Waffenrichtlinie selbst existiert bereits seit 1991 (<http://bit.ly/1NGweN6>) und wurde 2008 (<http://bit.ly/1PuGpnu>) erstmals novelliert. Sie stellt die Grundlage für das österreichische Waffengesetz von 1996 dar, das von 2000 bis 2016 mehrfach in Österreich adaptiert worden ist.

Der Grund für die bereits seit 1991 bestehende gemeinsame europäische Herangehensweise liegt im Binnenmarkt sowie im Schengener Abkommen. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Beförderung, des Kaufs und des Verkaufs von Feuerwaffen innerhalb der EU setzt auch eine Angleichung des Waffenrechts voraus.

## **Warum gibt es eine EU-Richtlinie zu diesem Thema, wenn es ohnehin ein österreichisches Waffengesetz gibt?**

Eine Richtlinie ist ein von den EU-Mitgliedstaaten und vom Europäischen Parlament beschlossenes Gesetz und gibt, wie im Namen enthalten, eine „Richtlinie“ bzw. ein gewisses rechtliches Rahmenwerk vor. Richtlinien müssen, nachdem sie von den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament gemeinsam beschlossen wurden, im Rahmen einer in der Richtlinie festgelegten Zeitfrist in nationales Recht umgewandelt werden. Das heißt im Falle Österreichs beruht das österreichische Waffengesetz auf den Feuerwaffenrichtlinien von 1991 und 2008. Das nationale Gesetz enthält zusätzliche Bestimmungen oder weitere Informationen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

## **Werden die Terrorattentate von 2015 und 2016 von der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Waffenrichtlinie instrumentalisiert?**

Die Überarbeitung der Waffenrichtlinie wurde bereits am 28. April 2015 angekündigt (<http://bit.ly/1XMnMOQ>, siehe Seite 17 und 19), demnach sechseinhalb Monate vor den furchtbaren Terroranschlägen in Paris am 13. November 2015. Der politische Handlungsdruck war unmittelbar nach den Terrorattentaten so groß, dass die Europäische Kommission den Vorschlag zur Überarbeitung der Waffenrichtlinie bereits am 18. November 2015 auf Ansuchen der Mitgliedsstaaten veröffentlicht hat (<http://bit.ly/1WMwcqc> - dieses Dokument stellt den ursprünglichen Vorschlag dar, der in dieser Form nicht mehr aktuell ist). Der Vorschlag war bedauerlicherweise überstürzt und ist ohne Folgenabschätzung erfolgt.

## **Die Europäische Kommission hat keine Folgenabschätzung (impact assessment) durchgeführt. Ist das Vorhaben nicht daher abzulehnen?**

Eine Folgenabschätzung im Rahmen eines Legislativvorschlags von Seiten der Europäischen Kommission ist rechtlich nicht bindend. In diesem Fall hat die Europäische Kommission entschieden keine Folgenabschätzung durchzuführen, da sie der Meinung sein dürfte, dass die Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie keine signifikanten wirtschaftlichen, umweltpolitischen oder gesellschaftlichen Auswirkungen habe. Dies bedeutet selbstverständlich aber nicht, dass die Überarbeitung keine Auswirkungen auf Waffenhersteller, Waffenhändler sowie Waffenbesitzer und Waffensammler hat. Das Europäische Parlament hat bei der Überarbeitung der Waffenrichtlinie im intensiven Austausch mit Jagd-, Sportschützen- und Feuerwaffenverbänden Bedenken und Bedürfnisse von Waffenbesitzern, Waffensammlern, Waffenherstellern sorgfältig einfließen lassen und den ursprünglichen Kommissionsvorschlag erheblich in eine aus meiner Sicht akzeptablen Richtung verändert.

## **Warum wird hier von einem Kompromisstext gesprochen?**

Der ausverhandelte Text wird als Kompromiss bezeichnet, da er vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament als gewählte Volksvertreter ausverhandelt worden ist und unterschiedliche Parteienfamilien und Mitgliedstaaten zu Beginn mitunter weit voneinander entfernte Vorstellungen darüber hatten, wie die Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie aussehen sollte. Sowohl innerhalb des Europäischen Parlaments als auch innerhalb des Rates der Europäischen Union, der in diesem Fall von den Innenministern der EU-Mitgliedstaaten vertreten wurde, gab es Fraktionen bzw. Regierungsvertreter, die sich für den ursprünglichen Kommissionsvorschlag ausgesprochen haben oder gar strengere Vorschriften gefordert haben. Ein Teil der Bürgeranfragen, die die ÖVP-Abgeordneten und mich erreicht haben, hat den Wunsch strengerer Rechtsbestimmungen zum Besitz und Erwerb von Feuerwaffen geäußert.

Von meiner Seite aus war klar, dass bei der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie das österreichische Waffengesetz als Vorbild dienen sollte. Der Hauptteil der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie besteht in einer besseren Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen und essenziellen Bestandteilen sowie der Schaffung eines digitalen Datenablage-systems zwischen Waffenhändlern und nationalstaatlichen Behörden. Diesen Teil halte ich für bedenkenlos unterstützenswert. Die Neukategorisierung für halbautomatische Langfeuerwaffen mit mehr als 10 Schuss sowie halbautomatische Kurzfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss erfordert für Besitzer jener Feuerwaffen eine Mitgliedschaft in einem Sportschützenverband. Dies war für einige der Verhandlungsparteien eine grundlegende Bedingung, für die an anderen Stellen Konzessionen gemacht worden sind. Mehrheitlich hat man sich bei den Verhandlungen darauf geeinigt für den Erwerb und Besitz dieser Typen von Feuerwaffen dieses zusätzliche Kriterium einzuführen. Ähnliche derartige Regelungen bestehen bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten, die beim Erwerb und Besitz von jeglichen Feuerwaffen eine Mitgliedschaft in einem Sportschützenverband erfordern.

## **Entzieht die Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie das Recht auf Selbstverteidigung?**

Nein. Die Versionen der Feuerwaffenrichtlinie aus dem Jahr 1991, 2008 sowie die derzeitige Überarbeitung klären, dass Mitgliedstaaten den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen gestatten, wenn der Antragsteller hierfür eine Rechtfertigung hat bzw. ein Bedürfnis nachweisen kann. Jagd- und Sportschützen werden hier explizit genannt. Andere Rechtfertigungs- oder Bedürfnisgründe werden nationalstaatlich geregelt und spezifiziert. Artikel 22 des österreichischen Waffengesetzes klärt hierfür, dass bei Glaubhaftmachung zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeter Liegenschaften eine solche Erlaubnis von den zuständigen Behörden erteilt werden kann. Die

Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie ändert die Möglichkeit zum Erwerb von Feuerwaffen aus Selbstverteidigungsgründen nicht.

### **Andere Mitgliedstaaten wollen ihren Bürgern das nichtsichtbare Tragen von Feuerwaffen erlauben - will die Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie das verbieten?**

Nein. Das nichtsichtbare Mitführen oder Tragen von Feuerwaffen innerhalb eines Mitgliedstaates wurde und wird in der Feuerwaffenrichtlinie nicht behandelt, da dies eine nationalstaatliche Kompetenz darstellt.

### **Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Waffengenehmigung? Wird der Waffenpass ständig erneuert werden müssen?**

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah eine Begrenzung der Feuerwaffengenehmigung auf fünf Jahre vor. Genau diesen Vorschlag hat das Europäische Parlament in dieser Form abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, dass die Waffengenehmigung weiter aktuell bleiben kann, sofern Mitgliedstaaten ein System der kontinuierlichen Überwachung einführen. Auf eine solche Rechtsbestimmung konnte sich auch im finalen Text geeinigt werden. Für Österreich ändert sich durch diese Bestimmung nichts, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt spätestens alle fünf Jahre die zuständige Genehmigungsbehörde eine Überprüfung der Verlässlichkeit durchführt.

### **Wird es einen neuen medizinischen oder psychologischen Test als Bedingung für die Waffenbesitzkarte geben?**

Der Kommissionsvorschlag sah die Einführung eines neuen überall einheitlichen, standardisierten medizinischen Tests vor. Der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments hingegen betonte, dass eine Überprüfung relevanter medizinischer und psychologischer Eignungstests in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen stattfinden soll. Bei den Trilogverhandlungen, d.h. den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union (in diesem Fall repräsentiert durch die Innenminister der EU-Mitgliedstaaten) und unter Beisitz der Europäischen Kommission, konnte sich das Europäische Parlament mit dieser Forderung auch durchsetzen und sicherstellen, dass die nationalstaatlichen Testbestimmungen weiterhin beibehalten werden können. Auch mit dieser Änderung ist der österreichische Gesetzgeber an keine Veränderungen an dem derzeitigen psychologischen Eignungstest gebunden.

## **Welche Bestimmungen gelten nun für Waffensammler?**

Waffensammler wurden in den für diese relevanten Rechtsbestimmungen des Kommissionsvorschlags nicht ausreichend berücksichtigt. Im Kommissionsvorschlag galten sie als mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen und sollten daher von der Richtlinie erfasst werden. In dem für den Richtlinienvorschlag zuständigen IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments wurden hierfür Abänderungsanträge eingebracht, die sehr bedeutende Ausnahmeregelungen vorsehen. Diese wurden auch vom Ausschuss angenommen und sind als Verhandlungsausgangslage des Europäischen Parlaments zu den Trilogverhandlungen in den finalen Text übernommen worden. Dementsprechend dürfen Waffensammler in Einklang mit nationalstaatlichen Vorschriften Waffen der Kategorie A erwerben und besitzen, sofern sie Sicherheitsbestimmungen hierfür erfüllen. Auch andere Feuerwaffen der anderen Kategorien können von Waffensammlern erworben werden. Analog gelten hierfür auch dieselben Bestimmungen für Munition.

## **Was passiert mit antiken Feuerwaffen und Feuerwaffennachbildungen?**

Wenn ein Mitgliedstaat über nationale Gesetzgebung bezüglich antiker Feuerwaffen verfügt, dann fallen diese nicht in den Geltungsbereich der überarbeiteten Waffenrichtlinie. Dies gilt allerdings nicht für Nachbauten antiker Feuerwaffen.

Feuerwaffennachbildungen, die nicht in eine schussfähige Waffe umgebaut werden können, fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich der neuen Richtlinie.

## **Werden halbautomatische Feuerwaffen jetzt verboten? Was ändert sich nun in der Feuerwaffenkategorisierung? Kommt es jetzt zu Zwangsenteignungen von Feuerwaffen, die bereits im Umlauf sind?**

Nein. Halbautomatische Feuerwaffen werden nicht verboten. Derzeit wird für Feuerwaffen zwischen den Kategorien A, B, C und D unterschieden.

Waffen in der Kategorie A sind normalerweise nicht für Zivilisten zugänglich. Hier handelt es sich um Kriegsmaterial oder verbotene Waffen wie vollautomatische Selbstladewaffen, Schusswaffen mit Schalldämpfern, Vorderschaftrepetierflinten (sogenannte „Pumpguns“), etc.

Waffen in der Kategorie B sind genehmigungspflichtig und beinhalten Kurzwaffen bzw. Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Feuerwaffen.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah vor, dass halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen, in Kategorie A eingeordnet werden sollten. Zudem sollten auch deaktivierte Feuerwaffen, die aktiviert als Feuerwaffen der Kategorie A gelten, Teil dieser Kategorie A bleiben. Die Frage der Kategorisierung stellte einen der Hauptdiskussionspunkte dar. Im Rahmen der Trilogverhandlungen konnte man sich gemeinsam mit dem Rat auf eine Neukategorisierung von einigen Feuerwaffen einigen.

Die Neuerung betrifft vier Arten von Feuerwaffen, die *de jure* in Kategorie A transferiert werden und *de facto* drei neue Subkategorien (A6, A7 und A8) der Kategorie A darstellen, die hinsichtlich ihrer Zugangsmöglichkeit zwischen Kategorie A und Kategorie B eingeordnet sind.

Bei den vier von der Neukategorisierung betroffenen Feuerwaffen gibt es zusätzliche Bestimmungen, um Zugang zu diesen zu erhalten. Hierbei handelt es sich um:

- Kategorie A6 - Automatische Feuerwaffen, die in halbautomatische Feuerwaffen umgewandelt worden sind.
- Kategorie A7 - Halbautomatische Kurzfeuerwaffen mit Zentralfeuerpatronen, die ohne erneutes Nachladen mehr als 21 Schüsse abfeuern können (mit integrierter oder eingesetzter Ladevorrichtung mit über 20 Schussmunition).
- Kategorie A7 - Halbautomatische Langfeuerwaffen mit Zentralfeuerpatronen, die ohne erneutes Nachladen mehr als 11 Schuss abfeuern können (mit integrierter oder eingesetzter Ladevorrichtung mit über 10 Schussmunition).
- Kategorie A8 - Halbautomatische Langfeuerwaffen, die auf eine Länge von 60 cm verkleinert werden können, ohne dabei in ihrer Funktionalität einzubüßen.

Für die Kategorie A7 sind Feuerwaffen mit Randfeuermunition nicht von diesen Änderungen betroffen.

Zugang zum Erwerb und Besitz der neu kategorisierten Feuerwaffen ist weiterhin möglich und soll durch die folgenden Bestimmungen sichergestellt werden:

- Berechtigte Feuerwaffenbesitzer, die vor Inkrafttreten der Bestimmungen der überarbeiteten Feuerwaffenrichtlinie eine solche Feuerwaffe der neuen Kategorien A6, A7 sowie A8 erworben haben, können von den zuständigen nationalstaatlichen Behörden eine Genehmigung zum Besitz dieser Feuerwaffen erhalten. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich den zuständigen nationalstaatlichen Behörden und unterliegt den Rechtsbestimmungen der überarbeiteten Feuerwaffenrichtlinie. Feuerwaffenbesitzer müssen somit Mitglied in einem Sportschützenverein werden, sofern sie dies nicht bereits sind.

- Sportschützen dürfen halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A6 oder A7 erwerben, wenn diese Mitglied eines Schützenverbandes sind, in diesem in den letzten 12 Monaten aktiv waren und aktiv an von offiziellen internationalen oder nationalstaatlichen Sportschützenverbänden anerkannten Sportschützenwettkämpfen teilnehmen oder für diese üben.
- In einzeln zu prüfenden Fällen können zuständige nationalstaatliche Behörden Sammlern den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A erlauben. Hierfür müssen nationalstaatlich zu erlassende Sicherheitsmaßnahmen sichergestellt und respektiert werden.
- Waffenhändler dürfen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung ebenfalls Feuerwaffen der Kategorie A erwerben, besitzen, produzieren, deaktivieren, reparieren, liefern und überführen.
- Museen dürfen unter Sicherheitsauflagen ebenfalls Feuerwaffen der Kategorie A erwerben und besitzen.
- Reservisten sind nicht von der Feuerwaffenrichtlinie betroffen, da sie Teil der Landesverteidigung sind, für die die Feuerwaffenrichtlinie keine Anwendung findet.

### **Was passiert mit den Magazinen, die für halbautomatische Kurzfeuerwaffen über mehr als 20 bzw. für halbautomatische Langfeuerwaffen über mehr als 10 Schuss verfügen?**

Für den Zugang zu Magazinen mit mehr als 20 Schuss für halbautomatische Kurzfeuerwaffen bzw. mehr als 10 Schuss für halbautomatische Langfeuerwaffen gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Zugang zu diesen halbautomatischen Kurz- und Langfeuerwaffen. Das bedeutet, dass Waffenbesitzer eine Genehmigung zum Besitz und in Zukunft zum Erwerb von diesen Magazinen von den zuständigen nationalstaatlichen Behörden erhalten können, wenn diese auch die Genehmigung für die jeweiligen Feuerwaffen haben. Die konkrete Umsetzung und Entscheidungskompetenz liegt aber auch in diesem Fall bei den zuständigen nationalstaatlichen Behörden.

Bei den Verhandlungen zur Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie bestand Bewusstsein dafür, dass bestimmte Magazine sowohl in Kurz- als auch Langfeuerwaffen gleichermaßen eingesetzt werden können. Der Richtlinienentwurf sagt explizit, dass die bloße Möglichkeit zum Einsetzen von Magazinen in Feuerwaffen nicht die Kategorisierung einer Feuerwaffe bestimmt.

## **Was passiert mit halbautomatischen Feuerwaffen, die aussehen wie vollautomatische Kriegswaffen - werden diese jetzt verboten?**

Nein. Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen, in die Kategorie A zu übertragen. Dies hätte zu sehr großen rechtlichen Probleme und Ungenauigkeiten geführt. Dieser Vorschlag ist nicht vom Europäischen Parlament unterstützt worden und ist auch nicht Teil des endgültigen Texts.

## **Müssen Feuerwaffen und Munition separat voneinander aufbewahrt werden?**

Die überarbeitete Richtlinie stellt klar, dass, wenn Feuerwaffen und Munition nicht in einem Sicherheitsbehälter aufbewahrt, diese getrennt voneinander aufzubewahren sind. Auch hier betont der Rechtstext, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition festlegen. Dies ist in Österreich bereits der Fall, weswegen es für die Situation in Österreich hier keine Änderungen geben wird.

## **Deaktivierungsstandards sind ausreichend und es kann doch gar nicht zu Reaktivierungen von Feuerwaffen kommen! Was passiert nun mit deaktivierten Feuerwaffen?**

Ein Evaluationsbericht hat die Problematik des Umbaus von Gas-Alarmwaffen und die Reaktivierung von Feuerwaffen aufgezeigt. Die Informationen des Berichts basieren auf nationalstaatlichen polizeilichen Erkenntnissen. Laut dem Bericht sind in Österreich keine solchen Fälle von Reaktivierungen oder Umbau von Signal- und Alarmwaffen zu Feuerwaffen bekannt. Derartige Fälle sind jedoch in 16 EU-Mitgliedsstaaten nachweislich dokumentiert. Sie finden den Evaluationsbericht und die diesbezüglich relevanten Informationen auf den Seiten 44 bis 49 unter folgendem Link: <http://bit.ly/2hQiG7C>. Diese Problematik beruht auf gewissen leicht zu reaktivierenden Feuerwaffenmodellen bzw. auf Modellen, die leicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können sowie nicht ausreichenden Deaktivierungsstandards. Das ist mitunter ein Grund für die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Waffenrichtlinie.

In diesem Zusammenhang wird es auch Verbesserungen bezüglich der Handhabung bereits in Vergangenheit ausreichend deaktivierter Feuerwaffen geben. Seit 8. April 2016 ist eine Durchführungsverordnung zur Deaktivierung von Feuerwaffen in Kraft. Diese ist in Zusammenarbeit eines Expertengremiums erarbeitet worden. Allerdings ist im Rahmen der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie hier beanstandet worden, dass einige ausreichend sichere nationalstaatliche Deaktivierungsstandards, die vor Inkrafttreten der

Durchführungsverordnung mit 8. April 2016 gültig waren, nun keine Gültigkeit mehr haben. Dies hat zu Problemen für Waffensammler sowie Filmstudios im Weiterverkauf von deaktivierten Feuerwaffen geführt. Das Europäische Parlament hat sich in seiner Verhandlungsposition dafür eingesetzt, dass eine neue Arbeitsgruppe einberufen wird, die sich nun mit den bis 8. April 2016 gültigen nationalstaatlichen Deaktivierungsstandards auseinandersetzen wird. Jene nationalstaatlichen Deaktivierungsstandards, die eine ausreichende Deaktivierung sicherstellen, sollen dann auch weiterhin Gültigkeit haben.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah vor, dass selbst deaktivierte Feuerwaffen in ihrer ursprünglichen Kategorie bleiben sollten. Dieser Vorschlag ist abgelehnt worden. Stattdessen fallen neu deaktivierte Feuerwaffen unter die Kategorie C und müssen somit den nationalstaatlichen Behörden deklariert werden, da sie meldepflichtig sind. Eine Waffenbesitzkarte oder eine Jagdkarte für neu deaktivierte Feuerwaffen in der Kategorie C ist wie auch derzeit nach österreichischem Waffengesetz nicht notwendig.

### **Reicht denn das österreichische Waffengesetz nicht?**

Österreich verfügt über ein bewährtes Waffengesetz, das wir uns auch als Vorbild bei der Überarbeitung der Waffenrichtlinie genommen haben. Der Parlamentsentwurf sieht in vielen Punkten vor, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden soll, und dass nationalstaatliche Behörden in der Umsetzung ihre Kompetenzen behalten sollen. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Rechtsbestimmungen auf jener Ebene geregelt werden sollen, auf der sie am besten bewerkstelligt werden können. Daher soll es auch weiterhin Mitgliedsstaaten obliegen Genehmigungen für die neuen A-Kategorien halbautomatischer Feuerwaffen zu erteilen. Das Ziel der Richtlinienüberarbeitung muss in der Sicherstellung einer effektiven Deaktivierung von Feuerwaffen und einem Nicht-Umbau von Schreckschusspistolen sowie in einem besseren Informationsaustauschsystem zwischen den Mitgliedsstaaten liegen. In der Hinsicht trägt die Überarbeitung der Waffenrichtlinie zu einem Mehrwert bei, ohne dabei das österreichische Waffengesetz für legale Waffenbesitzer in seiner faktischen Umsetzung zu verschärfen. Die größte Änderung für Waffenbesitzer betrifft jene mit halbautomatischen Langfeuerwaffen mit einer Munitionskapazität von mehr als 10 Schuss mit Zentralfeuermunition oder halbautomatischen Kurzfeuerwaffen mit einer Munitionskapazität von mehr als 20 Schuss mit Zentralfeuermunition sofern diese nicht bereits Mitglied eines Sportschützenvereins sind.

### **Welche Neuerungen betreffen die Markierung von Feuerwaffen und den Informationsaustausch zwischen nationalstaatlichen Behörden?**

Inhaltlich nehmen die neuen Rechtsbestimmungen zur Markierung von Feuerwaffen und ihren essenziellen Bestandteilen für Feuerwaffenhersteller sowie das neue

Informationsaustauschsystem zwischen Waffenhändlern und nationalstaatlichen Behörden den wichtigsten Teil der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie ein.

Feuerwaffen und essenzielle Bestandteile müssen mit Informationen nach Name des Herstellers oder der Waffenmarke, Herstellungsort, Seriennummer und Herstellungsjahr markiert werden. Zudem betrifft dies auch essenzielle Bestandteile. Eine Neuerung stellt sicher, dass wenn diese Bestandteile für eine herkömmliche Markierung zu klein sind, ein alphanumerischer oder digitaler Code anzubringen ist. Die Europäische Kommission wird Durchführungsrechtsakte zu den technischen Spezifikationen dieser Markierungen ausarbeiten.

Zudem wird ein digitales Datenablagensystem umgesetzt, das sämtliche Informationen zum Waffenmodell, Kaliber, der Seriennummer, Namen des Lieferanten und Käufer sowie Waffentypkonversion und -modifikation, die eine Änderung der Kategorisierung zur Folge hat, wie auch Deaktivierung und Zerstörung einer Feuerwaffe beinhaltet. Waffenhändler werden relevante Daten hierfür digital eintragen und aktualisieren müssen. Die Europäische Kommission wird mit der Ausarbeitung der Spezifitäten des Datenablagensystems beauftragt, das auch den Datenaustausch zwischen nationalstaatlichen Behörden sicherstellen und vereinfachen soll.

Diese Neuerungen zielen darauf ab Feuerwaffen und ihre essenziellen Bestandteile besser nachverfolgbar zu machen. Dies ist zur Bekämpfung eines Teilaspekts des illegalen Waffenhandels im sogenannten Darknet notwendig.

## **Warum kümmert sich die EU nicht um illegale Feuerwaffen?**

Der Vorwurf, dass die Institutionen der Europäischen Union oder die Mitgliedsstaaten der EU bei der Bekämpfung illegalen Waffenhandels untätig seien, ist nicht haltbar. Dies zeigt sich in den nachstehenden Maßnahmen. Die europäische Polizeibehörde EUROPOL leistet ihren Beitrag zur Bekämpfung illegalen Waffenhandels, indem sie ein Informationsaustauschsystem für Mitgliedsstaaten zur Nachverfolgung von illegalen Waffen eingerichtet hat. Darüber hinaus ist EUROPOL auch in der Überwachung des sogenannten Darknets, in dem mitunter illegaler Waffenhandel betrieben wird, involviert und unterstützt somit die Ermittlungsarbeit nationalstaatlicher polizeilicher Behörden (<http://bit.ly/2bUstnb>).

Die Europäische Kommission forciert ihre Arbeit gegen illegalen Waffenhandel in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) durch Ausarbeitung einer Informationsdatenbank zu Waffenschmuggel. Diese Informationen und Erkenntnisse werden nationalstaatlichen polizeilichen Behörden in ihrer Ermittlungsarbeit zur Verfügung gestellt. Die Europäische Kommission finanziert ebenfalls Forschungsprojekte in Zusammenhang zur Prävention von

Sprengstoffmaterialien im Rahmen des FP7 Forschungsprogramm. Sie finden weitere Informationen zu den von der EU-Kommission gesetzten Maßnahmen in einer Mitteilung der Europäischen Kommission (<http://bit.ly/2h2nCWI>).

Die Umsetzung polizeilicher sowie nachrichtendienstlicher Arbeit in diesem Zusammenhang liegt auf Mitgliedsstaatskompetenz. Hier gibt es Bemühungen zur Kooperation mit Drittstaaten auf der Balkanhalbinsel. Ein Innenministertreffen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten der Balkanhalbinsel fand von 15-16 Dezember statt. Es ist richtig, dass die Zusammenarbeit hier verstärkt werden muss, um illegalen Waffenhandel zu unterbinden.